

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00885 vom 24. August 2017

ZH Verwaltungsgericht, 2017-08-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2020.00885

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00885 du 24 août 2017

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00885 del 24 agosto 2017

Regeste

Widerruf der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA | Nichteintreten auf die verspätete Beschwerde. Kostenaufgabe an den Rechtsvertreter.

Erwägungen

E. 2

Über Rechtsmittel, die offensichtlich unzulässig sind und keine grundsätzlichen Fragen aufwerfen, entscheidet der Einzelrichter (vgl. § 38b Abs. 1 lit. a und Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 [VRG]). Wie gleich zu zeigen sein wird, erweist sich die vorliegende Beschwerde als offensichtlich unzulässig, ohne dass ein Fall von grundsätzlicher Bedeutung vorliegen würde.

E. 3.1

Die Beschwerde ist gemäss § 53 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 VRG innert 30 Tagen seit Mitteilung schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen. Der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Mitteilung des angefochtenen Entscheids (vgl. § 22 Abs. 2 VRG). Der Tag der Eröffnung bzw. der Zustellung des Entscheids wird bei der Fristenberechnung nicht mitgezählt. Ist der letzte Tag einer Frist ein Samstag oder ein öffentlicher Ruhetag, so endet sie am nächsten Werktag. Samstage und öffentliche Ruhetage im Lauf der Frist werden mitgezählt (§ 70 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 VRG). Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Behörde eintreffen oder zu deren Händen der schweizerischen Post übergeben sein (§ 70 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 VRG). Als Beweis für die Übergabe zuhanden der schweizerischen Post dient grundsätzlich der Poststempel (Kaspar Plüss in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014, § 11 N. 47).

E. 3.2

Vorliegend wurde der Rekursentscheid dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, Rechtsanwalt B, am 2. Oktober 2020 eröffnet. Die 30-tägige Beschwerdefrist lief am 2. November 2020 ab. Zwar ist die Beschwerdeschrift auf den 2. November 2020 datiert, indessen wurde sie erst am 14. Dezember 2020 der Post übergeben. Dies ergibt sich eindeutig aus der Sendungsrückverfolgung des Einschreibens. Dass der Rekursentscheid am 2. Oktober 2020 beim Rechtsvertreter eingegangen ist, ist nicht umstritten. Vielmehr gibt der Rechtsvertreter selbst an, der Rekursentscheid sei ihm an diesem Tag zugestellt worden (siehe Ziff. 2 der Beschwerdebegründung). Bei dieser klaren Sachlage erübrigt es sich, dem Beschwerdeführer das rechtliche Gehör zur Verspätung zu gewähren. Infolge Fristversäumnis ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 4.1

Bei diesem Verfahrensausgang wären die Kosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 65a Abs. 2 VRG). Gemäss Praxis des Verwaltungsgerichts – wie im Übrigen auch des Bundesgerichts – können die Kosten indessen ausnahmsweise dem Rechtsvertreter auferlegt werden, wenn die Rechtsmitteleingabe prozessual völlig ungenügend ist bzw. der Vertreter ein unzulässiges Rechtsmittel erhebt, da der Rechtssuchende darauf vertrauen darf, dass ein im kantonalen Anwaltsregister eingetragener Rechtsanwalt die Streitsache mit der nötigen Sorgfalt vertritt (VGr, 4. Juni 2020, VB.2020.00280, E. 3.1 [nicht auf www.vgr.zh.ch veröffentlicht]; VGr, 12. März 2015, VB.2015.00107, E. 3; VGr, 3. November 2010, VB.2010.00385, E. 3, mit Hinweisen; BGE 129 IV 206 E. 2; Plüss, § 13 N. 60). Vorliegend erwies sich die Beschwerde infolge Verspätung als offensichtlich unzulässig. Dies hätte der im kantonalen Anwaltsregister des Kantons Zürich eingetragene Rechtsvertreter des Beschwerdeführers ohne Weiteres feststellen können. Es rechtfertigt sich daher, ihm die Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen. Mangels Kostenaufgabe an den Beschwerdeführer ist dessen Gesuch um unentgeltliche Prozessführung als gegenstandslos geworden abzuschreiben.

E. 4.2

Aufgrund seines Unterliegens steht dem Beschwerdeführer keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG). Zu prüfen bleibt sein Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung. Die unentgeltliche Rechtsverteidigung setzt neben der Mittellosigkeit des Gesuchstellers auch voraus, dass die Beschwerde nicht offensichtlich aussichtslos erscheint (vgl. § 16 Abs. 1 und 2 VRG). Angesichts der Verspätung der Beschwerde sind die Begehren des Beschwerdeführers offensichtlich aussichtslos. Ferner wären auch die Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Hauptsache gering gewesen (vgl. BGr, 24. August 2017, 2C_579/2016, E. 2.6): So bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Vorinstanz ihr Ermessen rechtsfehlerhaft ausgeübt hätte. Demzufolge ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung abzuweisen.

E. 5

Die vorliegende Verfügung kann mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) angefochten werden, soweit ein Rechtsanspruch auf eine fremdenpolizeiliche Bewilligung geltend gemacht wird. Andernfalls steht lediglich die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG zur Verfügung.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.